

# **Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Vom 29. Juni 2021 (Stand 1. August 2025)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 57 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## **§ 1 Auftrag**

<sup>1</sup> Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs-, Schul- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

<sup>2</sup> Sie wird durch Information, diagnostische Abklärungen, persönliche Beratung und Unterstützungsangebote wahrgenommen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Informationstätigkeit erfolgt durch allgemeine Informationen über Bildungsangebote sowie persönliche Auskünfte und Beratungen.

<sup>2</sup> In der persönlichen Beratung und Unterstützung werden Grundlagen erarbeitet, die es Ratsuchenden ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide zu fällen.

<sup>3</sup> Die persönliche Beratung und Unterstützung ist neutral.

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind ausser gegenüber zuweisenden Dritten gemäss Vereinbarung mit diesen zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Beratungs- und Unterstützungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

<sup>5</sup> Die Inanspruchnahme von persönlicher Beratung und Unterstützung ist, ausser bei Zuweisungen durch Dritte, freiwillig und kostenlos.

<sup>6</sup> Die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung setzt sich für die Chancengleichheit, die Gleichstellung sowie für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration aller Bevölkerungsschichten ein.

---

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 640](#)

### § 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt öffentliche Beratungs- und Informationszentren zu Themen wie Beruf, Arbeit, Ausbildung, Studium und Weiterbildung sowie Berufsabschluss für Erwachsene.
- b. Sie ist für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie Erwachsenen zuständig.
- c. Sie stellt zielgruppenspezifische Angebote zur Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn bereit.
- d. Sie unterstützt, berät und informiert Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Behörden, Berufsbildnerinnen und -bildner und weitere Interessierte in Bildungs- und Berufswahlfragen.
- e. Sie unterstützt Ratsuchende, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.
- f. Sie berät Erwerbslose im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).
- g. Sie führt nach Bedarf zielgruppenspezifische Beratungsangebote und erweiterte Angebote durch und bietet Kurse und Veranstaltungen an.
- h. Sie arbeitet in einem stufenübergreifenden Fachgremium für Laufbahnfragen mit.
- i. Sie stimmt ihre Angebote mit anderen kantonalen Stellen, dem Bund und den Organisationen der Arbeit ab.
- j. \* Sie führt das bikantonale Programm «Mentoring für Jugendliche» für die Begleitung von Jugendlichen durch freiwillige Berufsleute.

### § 4 Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater weisen sich über eine vom Bund anerkannte Fachbildung aus.

<sup>2</sup> Sie verpflichten sich den Grundsätzen der Schweizerischen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB) sowie den Ethik-Richtlinien der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB/IAEVG/AIOSP).

<sup>3</sup> Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch und individuelle Weiterbildung sichergestellt.

<sup>4</sup> Die externe Qualitätssicherung wird durch eine regelmässig durchgeführte Befragung der Klientinnen und Klienten sichergestellt.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element             | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------------------|-------------|----------------|
| 29.06.2021     | 01.07.2021   | Erlass              | Erstfassung | GS 2021.066    |
| 21.01.2025     | 01.08.2025   | § 3 Abs. 1, Bst. j. | eingefügt   | GS 2025.003    |

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

| Element             | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------------------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass              | 29.06.2021     | 01.07.2021   | Erstfassung | GS 2021.066    |
| § 3 Abs. 1, Bst. j. | 21.01.2025     | 01.08.2025   | eingefügt   | GS 2025.003    |